

# RS OGH 2024/6/6 3R9/23g; 3R26/24h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2024

## Norm

ZPO §467

1. ZPO § 467 heute
2. ZPO § 467 gültig ab 01.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ZPO § 467 gültig von 01.03.1919 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

## Rechtssatz

Die Geltendmachung des Berufungsgrunds der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung erfordert die bestimmte Angabe welche konkrete Feststellung bekämpft wird, in Folge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, welche Feststellung stattdessen begehrt wird und aufgrund welcher Beweisergebnisse die begehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre. Folglich müssen bekämpfte und gewünschte Feststellungen in einem Austauschverhältnis zueinander stehen. Ein solches liegt nur dann vor, wenn sich die bekämpfte und die gewünschte Feststellung in einem Alternativverhältnis zeigen. Zwischen der bekämpften und der begehrten Feststellung muss ein derartiger inhaltlicher Widerspruch (Gegensatz) bestehen, dass sie nicht nebeneinander bestehen können. Die eine Feststellung muss die andere ausschließen. Eine solche nicht gesetzmäßige (auch sog: nicht rechtsprechungskonforme) Beweistrüge kann idR auch nicht als Rechtsrüge (is eines sekundären Feststellungsmangels) erfolgreich sein: Eine Rechtsrüge wegen sekundärer Feststellungsmängel scheidet aus, wenn das Erstgericht zum selben Sachverhaltskomplex (positive oder negative) Feststellungen getroffen hat, mögen diese auch von den Vorstellungen des Rechtsmittelwerbers abweichen.

## Entscheidungstexte

- 3 R 9/23g  
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 29.03.2023 3 R 9/23g
- 3 R 26/24h  
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 06.06.2024 3 R 26/24h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100145

## Im RIS seit

03.07.2023

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)